

2.3. Bei Besuchen ist es untersagt, über Regimeverhältnisse, Arbeitsweisen und Angehörige der Dienstseinheiten der Linie IX, der Abteilungen XIV oder anderer Dienstseinheiten des MfS und über andere Verhaftete zu sprechen oder Probleme zu besprechen, deren Erörterung der Staatsanwalt oder das Gericht untersagt haben.

2.4. Ohne vorherige Zustimmung des zuständigen Staatsanwaltes, Gerichtes oder der zuständigen Leiter der Dienstseinheiten der Linie IX bzw. XIV ist es Besuchern untersagt, aufgenommenen Personen Schriftstücke, Fotos u. ä. zur Kenntnis zu geben bzw. zu überlassen.

2.5. Vorgesehene Besuche bei aufgenommenen Personen haben grundsätzlich in den Besucherbereichen bzw. -zimmern der Untersuchungshaftanstalten werktags in der Zeit von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr und sonnabends von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr stattzufinden. Besuchen Diplomaten Personen, die durch sie zu betreuen sind, haben diese Besuche grundsätzlich in der Untersuchungshaftanstalt II des MfS Berlin zu erfolgen. Beabsichtigen Mitarbeiter der Generalkonsulate der UdSSR in Rostock, Leipzig oder Karl-Marx-Stadt Personen zu besuchen, die durch sie zu betreuen sind, kann dies in den Untersuchungshaftanstalten der Bezirksverwaltungen Rostock, Leipzig bzw. Karl-Marx-Stadt erfolgen.

Die Mitarbeiter des Generalkonsulats der Volksrepublik Polen in Leipzig, die Besuche bei Personen vornehmen wollen, die sie zu betreuen haben, können diese Besuche in der Untersuchungshaftanstalt der Bezirksverwaltung Leipzig durchführen.

2.6. Das Betreten und der Aufenthalt in den Besucherbereichen der Untersuchungshaftanstalten ist nur Besuchern gestattet, die für den jeweiligen Tag eine Besuchserlaubnis besitzen. Der Einlaß in den Besucherbereich hat grundsätzlich zu der für den Besuch vereinbarten Uhrzeit zu erfolgen. Begleitende Personen ohne Besuchserlaubnis sind grundsätzlich zurückzuweisen.

Kindern bis zu 14 Jahren ist das Betreten des Besucherbereiches der Untersuchungshaftanstalt grundsätzlich nicht zu gestatten. Unter Alkohol- oder Suchtmittelinfluß stehenden Personen ist der Zutritt zum Besucherbereich der Untersuchungshaftanstalt zu verwehren. Erforderlichenfalls ist ein Arzt zu konsultieren.

2.7. Besucher entsprechend den Ziffern 1.3. und 1.4. dieser Ordnung sind über die Bestimmungen zum Besucherverkehr und gemäß § 91 StPO über ihr Recht auf Beschwerde nachweispflichtig zu belehren.